

MuttENZ, den 12. Januar 1951.

An die  
G e m e i n d e k o m m i s s i o n  
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Januar 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1951.
4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse pro 1951.
5. Revision von § 3 des Gemeindesteuerreglementes betreffend Steuerermässigung/Heraufsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Einkommenssteuer pro 1951.
6. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Bemerkungen:

Traktandum 2

Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitglieder zu wählen. Der bisherige Rechnungsrevisor, Herr Albert Jourdan-Zurflüh hat auf Ende 1950 um Entlassung von seinem Amte ersucht. Der Gemeinderat hat diesem Begehren unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Neben Herrn Jourdan waren bisher die Herren Karl Buser-Berger und Hans Zubler-Jauslin als ordentliche Mitglieder und Herr Karl Binder-Spühler als Suppleant in der Rechnungsprüfungskommission tätig. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

*2. grob Korn Jan. 6 63*  
*2. Baumann 5 122*

Traktandum 3

In den Jahren 1949 und 1950 ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts. vom Tausend Reinvermögen und 30 Cts. vom Hundert Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, die

Armensteuer pro 1951 zum gleichen Steuerfuss zu erheben wie in den beiden verflossenen Jahren.

#### Traktandum 4

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen. Der in den Erläuterungen enthaltene Antrag bezüglich Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 fällt dahin und wird ersetzt durch den unter Traktandum 5 der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden besonderen Antrag.

#### Traktandum 5

Die hiesige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerung einzuführen:

1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000.- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400.- auf Fr. 500.- erhöht werden.
3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300.- auf Fr. 400.- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000.- verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.-;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600.-;
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:

bei Einkommen bis Fr.	6 000.-	je Fr.	500.-
bei Einkommen von "	6 001.-		
bis "	10 000.-	je "	400.-
bei Einkommen über"	10 001.-	je "	300.-
- d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen  
Fr. 1 000.-.

*+ verwitwete + geschiedene mit eigenem Haushalt*

Ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.- nicht übersteigt und Verheiratete, deren steuerbares Einkommen nicht höher als Fr. 3 000.- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten.

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Es bedarf also keiner Reglements-Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %, plus Zuschlag von 10 % auf die Reinvermögen-Steuer, festzuhalten.

Nachdem bei Annahme des neu vorgeschlagenen Steuerfusses auf Vermögen und Einkommen das bisherige Verhältnis von 1 : 5 zwischen Vermögens- & Einkommenssteuer verloren geht, ist im Gemeindesteuer-Reglement bei § 7 der Nachsatz zu streichen:

"und zwar hat dies nach den Verhältnissen 1 : 5 zu geschehen, d.h. wenn Fr. 1 000.- Vermögen Fr. 2.-- bezahlen, so haben Fr. 1 000.- Einkommen Fr. 10.-- zu entrichten".

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

7.  
GEMEINDE MUTTENZ

Steuerstatistik pro 1949

steuerpflichtiges Einkommen von verheirateten Personen nach Kinderabzügen.

steuerpfl. Einkommen	- 2001 3000	- 3001 4000	- 4001 5000	- 5001 6000	- 6001 7000	- 7001 8000	- 8001 9000	- 9001 10000	- 10001 11000	- 11001 12000	- 12001 15000	- 15001 20000	- 20001 30000	- 30001 50000	- 50001 100000	100001 200000	200001 & mehr	Total
o Kinder	22	30	50	94	105	111	94	81	36	40	62	40	12	6	-	1	1	785
1 Kind	-	13	21	53	93	61	45	26	21	13	21	16	6	4	5	-	-	398
2 Kinder	1	5	30	50	62	55	27	19	19	13	20	11	8	4	2	-	-	326
3 Kinder	1	4	9	21	20	16	11	6	10	10	19	5	3	2	-	1	-	138
4 Kinder	1	4	9	12	7	9	-	2	1	4	5	8	4	2	-	-	-	68
5 Kinder & mehr	-	2	4	4	5	1	-	-	-	1	3	2	-	3	-	-	-	25
T o t a l	25	58	123	234	292	253	177	134	87	81	130	82	33	21	7	2	1	1740

20.11.50. Hg.

## steuerpflichtiges Vermögen verheirateter Personen

3001	-	5000	128	Personen
5001	-	10000	252	"
10001	-	20000	225	"
20001	-	30000	133	"
30001	-	50000	117	"
50001	-	75000	65	"
75001	-	100000	35	"
100001	-	150000	19	"
150001	-	200000	12	"
200001	-	300000	14	"
300001	-	400000	4	"
400001	-	500000	-	"
500001	-	1000000	3	"
1000001	-	und mehr	1	"
Total			1008	Personen

## steuerpflichtiges Vermögen lediger Personen

3001	-	5000	46	Personen
5001	-	10000	56	"
10001	-	20000	55	"
20001	-	50000	40	"
50001	-	75000	3	"
75001	-	100000	5	"
100001	-	150000	5	"
150001	-	200000	1	"
200001	-	250000	2	"
Total			213	Personen

## steuerpflichtiges Einkommen lediger Personen

2001	-	2500	94	Personen
2501	-	3000	140	"
3001	-	4000	224	"
4001	-	5000	217	"
5001	-	6000	204	"
6001	-	7000	110	"
7001	-	8000	47	"
8001	-	10000	40	"
10001	-	15000	19	"
15001	-	20000	3	"
20001	-	und mehr	7	"
			1105	Personen

	natürl. Personen	auswärt. Lieg.Bes.	Jurist. Personen	Mutat.	T o t a l
Gebäude	27'926'245	2'125'095	24'244'120	741'210	55'036'670
Grundstücke	8'553'485	2'446'995	8'537'080	172'930	19'710'490
Fahrhabe	4'509'520	12'680	38'929'004	12'000	43'463'204
Kapitalien	24'345'995	298'895	13'721'202	86'550	38'452'642
Total Aktiven	65'335'245	4'883'665	85'431'406	1'012'690	156'663'006
<u>abzüglich:</u>					
Hyp.Schulden	18'882'415	1'151'005	1'830'275	256'860	22'120'555
do. <u>halbe</u> *	1'712'775	336'475	5'666'920	15'500	7'731'670
andere Schulden	4'923'805	19'000	32'815'903	20'145	37'778'853
total Passiven	25'518'995	1'506'480	40'313'098	292'505	67'631'078
steuerpf.Vermög.	39'816'250	3'377'185	45'118'308	720'185	89'031'928
freies Vermögen	1'215'350		260'800		1'476'150
Total Vermögen	38'600'900	3'377'185	44'857'508	720'185	87'555'778
=====					
Brutto-Einkommen	21'100'360	215'295	1'884'543	61'525	23'261'723
<u>abzüglich:</u>					
Versicherungsabz.	676'725	1'945	-	-	678'670
Kinderabzüge	652'780	3'670	-	-	656'450
Total Abzüge	1'329'505	5'615	-	-	1'335'120
steuerpf.Einkomm.	19'770'855	209'680	1'884'543	61'525	21'926'603
=====					

Einkommen à 1% Fr.236'855 in den obigen Zahlen nicht enthalten.

freies Einkommen " 215'390 in den obigen Zahlen nicht enthalten.

\* Um den Ertragsanfall des halben Hypothekarschuldenabzuges errechnen zu können, sind bei den Jurist.Personen Fr. 1'000'000, bei den natürlichen Personen Fr. 260'000 und bei den auswärtigen Liegenschaftsbesitzern Fr. 66'610 in Abzug zu bringen. (Ueberschuldung)